

## Gründungszuschuss (GZ) nach § 57 SGB III

### Geschäftsanweisungen

(Stand: 01.08.2006)

*Mit dem „Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ wurde zum 01. August 2006 der Gründungszuschuss als neues Instrument zur Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit in das SGB III aufgenommen. Er ersetzt das Überbrückungsgeld und den bis zum 30. Juni 2006 befristeten Existenzgründungszuschuss.*

### Inhaltsverzeichnis

#### Rechtsanwendung

Gesetzliche Grundlage	Bezeichnung	Seite
§ 57	Gründungszuschuss	2
57.10	Definition selbständige Tätigkeit	2
57.11	Hauptberufliche Tätigkeit	2
57.12	Territorialitätsprinzip	2
57.21	Fachkundige Stelle	2
57.22	Nachweis der unternehmerischen Eignung	2
57.31	Ruhenstatbestände	2
§ 58	Dauer und Höhe der Förderung	3
58.11	Anrechnung von Nebeneinkommen	3
58.12	Steuerliche Behandlung	3
58.21	Weitere Förderung	3
§ 434o	Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende	2

#### Verfahren

V.GZ.01	Antragstellung	5
V.GZ.02	Zuständigkeit	5
V.GZ.03	Dokumentation in VerBIS/coSachNT	5
V.GZ.04	Ablage und Aufbewahrung der Vorgänge	5
V.GZ.05	Dezentrale Mittelbewirtschaftung	5
V.GZ.06	Nachweis der Selbständigkeit	5
V.GZ.07	Minderung der Alg-Anspruchsdauer	5

**§ 57**

**Gründungszuschuss**

(1) Arbeitnehmer, die durch Aufnahme einer selbständigen, hauptberuflichen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden, haben zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach der Existenzgründung Anspruch auf einen Gründungszuschuss.

(2) Ein Gründungszuschuss wird geleistet, wenn der Arbeitnehmer

1. bis zur Aufnahme der selbständigen Tätigkeit

a) einen Anspruch auf Entgeltersatzleistungen nach diesem Buch hat oder

b) eine Beschäftigung ausgeübt hat, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme nach diesem Buch gefördert worden ist,

2. bei Aufnahme der selbständigen Tätigkeit noch über einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 90 Tagen verfügt,

3. der Agentur für Arbeit die Tragfähigkeit der Existenzgründung nachweist und

4. seine Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit darlegt.

Zum Nachweis der Tragfähigkeit der Existenzgründung ist der Agentur für Arbeit die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle vorzulegen; fachkundige Stellen sind insbesondere die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, berufsständische Kammern, Fachverbände und Kreditinstitute. Bestehen begründete Zweifel an den Kenntnissen und Fähigkeiten zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit, kann die Agentur für Arbeit vom Arbeitnehmer die Teilnahme an Maßnahmen zur Eignungsfeststellung oder zur Vorbereitung der Existenzgründung verlangen.

(3) Der Gründungszuschuss wird nicht geleistet, solange Ruhestatbestände nach den §§ 142 bis 144 vorliegen oder vorgelegen hätten.

(4) Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn nach Beendigung einer Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit nach diesem Buch noch nicht 24 Monate vergangen sind; von dieser Frist kann wegen besonderer in der Person des Arbeitnehmers liegender Gründe abgesehen werden.

(5) Geförderte Personen haben ab dem Monat, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, keinen Anspruch auf einen Gründungszuschuss.

**§ 434o**

**Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende**

Für Personen, die ausschließlich auf Grund der Voraussetzungen in § 57 Abs. 2 Nr. 2 keinen Anspruch auf einen Gründungszuschuss haben, ist § 57 in der bis zum 31.07.2006 geltenden Fassung bis zum 01.11.2006 anzuwenden.

- 57.10** Die selbständige Tätigkeit – dazu gehört auch die freiberufliche Tätigkeit - ist gekennzeichnet durch die frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit sowie die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft. Der Selbständige arbeitet im eigenen Namen und für eigene Rechnung und trägt das wirtschaftliche Risiko seiner Tätigkeit (Unternehmerrisiko). Zum Unternehmerrisiko gehört regelmäßig der Einsatz eigenen Kapitals mit der Gefahr des Verlustes. Das Unternehmerrisiko kann aber auch schon im ungewissen Erfolg des Einsatzes der eigenen Arbeitskraft liegen. In diesem Fall muss die Belastung mit Risiken aber mit einem deutlichen Zuwachs an Dispositionsfreiheit und Gewinnchancen einhergehen. **Definition selbstständige Tätigkeit**
- 57.11** Die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit kann nur gefördert werden, wenn die Tätigkeit hauptberuflich ausgeübt wird. Dies schließt eine Betriebsübernahme oder die Umwandlung einer nebenberuflichen Tätigkeit in eine hauptberufliche Selbständigkeit ein. Die selbständige Tätigkeit wird dann nicht hauptberuflich ausgeübt, wenn andere abhängige oder selbständige Nebentätigkeiten in der Summe in zeitlich höherem Umfang ausgeübt werden. **Hauptberufliche Tätigkeit**
- 57.12** Gefördert wird nur die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit im Geltungsbereich des SGB III. **Territorialitätsprinzip**
- 57.21** Der Antragsteller muss nach der Stellungnahme einer fachkundigen Stelle die persönlichen, fachlichen und materiellen Voraussetzungen für die erfolgreiche Ausübung der selbständigen Tätigkeit erfüllen. Grundlage dieser Stellungnahme sind in der Regel:
- aussagefähige Beschreibung des Existenzgründungsvorhabens,
  - Lebenslauf (einschließlich ggf. notwendiger Befähigungsnachweise),
  - Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan,
  - Umsatz und Rentabilitätsvorschau,
  - Angaben des Existenzgründungswilligen zur Selbständigkeit der Tätigkeit.
- Fachkundige Stelle**
- 57.22** Der Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit kann zum Beispiel durch fachliche und unternehmerische Qualifikationsnachweise, Berufserfahrung oder die Teilnahme an Maßnahmen zur Vorbereitung der Existenzgründung erfolgen. Bestehen nach der Darlegung begründete Zweifel an der Eignung, kann die Agentur für Arbeit die Teilnahme an Maßnahmen der Eignungsfeststellung oder zur Vorbereitung der Existenzgründung verlangen. Begründete Zweifel setzen das Vorliegen von konkreten Anhaltspunkten bzw. objektivierbaren Einwänden voraus. Wird die Teilnahme an einer solchen Maßnahme verweigert oder die Maßnahme nicht erfolgreich abgeschlossen, liegen die Voraussetzungen für die Gewährung eines Gründungszuschusses nicht vor. **Nachweis der unternehmerischen Eignung**
- 57.31** (1) Nach dem Ablauf von Ruhenszeiträumen gem. §§ 142 bis 144 ist bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ein Gründungszuschuss gem. § 58 Abs. 1 für die Dauer von neun Monaten zu leisten. **Ruhenstatbestände**
- (2) Wird die selbständige Tätigkeit bereits während eines Ruhenszeitraums gem. §§ 142 bis 144 aufgenommen, wird der Gründungszuschuss erst nach Ablauf dieses Zeitraums geleistet.

## § 58

## Dauer und Höhe der Förderung

(1) Der Gründungszuschuss wird für die Dauer von neun Monaten in Höhe des Betrages, den der Arbeitnehmer als Arbeitslosengeld zuletzt bezogen hat, zuzüglich von monatlich 300 EURO, geleistet.

(2) Der Gründungszuschuss kann für weitere sechs Monate in Höhe von monatlich 300 EURO geleistet werden, wenn die geförderte Person ihre Geschäftstätigkeit anhand geeigneter Unterlagen darlegt. Bestehen begründete Zweifel, kann die Agentur für Arbeit die erneute Vorlage einer Stellungnahme einer fachkundigen Stelle verlangen.

**58.11** Hat der Arbeitslose unmittelbar vor Aufnahme der selbständigen Tätigkeit eine kurzzeitige Beschäftigung **ständig** ausgeübt (§ 141) und wurde das zuletzt bezogene Alg wegen des daraus erzielten Arbeitsentgelts gemindert, ist das so verminderte Alg für die Berechnung des Gründungszuschusses maßgebend. Ausgenommen sind nur **gelegentliche** kurzzeitige Beschäftigungen. **Anrechnung von Nebeneinkommen**

**58.12** Der Gründungszuschuss ist nach § 3 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei. Es unterliegt auch nicht dem Progressionsvorbehalt (§ 32b EStG). **Steuerliche Behandlung**

**58.21** (1) Existenzgründungen können nur weiter gefördert werden, wenn eine intensive Geschäftstätigkeit und hauptberufliche unternehmerische Aktivitäten vorliegen. Dazu müssen der Agentur für Arbeit geeignete Unterlagen vorgelegt werden, mit denen die Geschäftstätigkeit dargelegt wird. Dies kann z.B. durch einen schriftlichen Bericht erfolgen, in dem die unternehmerischen Tätigkeiten dargestellt und ein Ausblick auf die Entwicklung der nächsten Monate gegeben wird. Die Aktivitäten sind entsprechend zu dokumentieren (z.B. Übersicht zu Einnahmen und Ausgaben, Auftragseingängen oder Bemühungen zum Erhalt von Aufträgen). **Weitere Förderung**

(2) Für die Antragstellung auf Weitergewährung des Gründungszuschusses gilt die Verjährungsfrist nach § 45 Abs. 1 SGB I.

## Verfahren

- |                |   |   |
|----------------|---|---|
| <b>V.GZ.01</b> | Über Anträge auf Gewährung von Gründungszuschuss entscheidet die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der Arbeitnehmer bei Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses seinen Wohnsitz hat. Die Geschäftsführung der ZAV entscheidet für den dort betreuten Personenkreis.  | <b>Zuständigkeit</b>                        |
| <b>V.GZ.02</b> | Die Bewilligung eines Gründungszuschusses ist über den Maßnahme- und Leistungskatalog von VerBIS in coSachNT zu buchen.   | <b>Dokumentation in VerBIS /coSachNT</b>    |
| <b>V.GZ.03</b> | Die für die Bearbeitung der Anträge erforderlichen Unterlagen sind im Bearbeitungsbüro AN abzulegen. Für die Aufbewahrung und Vernichtung zahlungsbegründender Unterlagen zu Kassenanordnungen ist § 2 Abs. 2 Anhang 14 KBest zu beachten.  | <b>Ablage und Aufbewahrung der Vorgänge</b> |
| <b>V.GZ.04</b> | In den Fällen, in denen für Leistungen an Arbeitnehmer ein Einziehungsverfahren einzuleiten ist, sind die Antragsunterlagen, die Bewilligungsverfügung, die Einziehungsverfügung und alle weiteren mit der Erstattung zusammenhängenden Vorgänge in der Leistungsakte des Bearbeitungsbüros AN abzuheften. Die Fachvermittlungseinrichtungen leiten der Wohnort-Agentur für Arbeit die Einziehungs- und Änderungsverfügung zu.  | <b>Einziehungsverfahren</b>                 |
| <b>V.GZ.05</b> | Die dezentrale Mittelbewirtschaftung erfolgt bei Kapitel 3 Titel 681 15 (Phase 1) / 681 19 (Phase 2) ausschließlich über das IT-Verfahren FINAS-HB (Festlegungsbuchung bei Bewilligung der Leistung). Die Auszahlung gemäß § 337 Abs. 2 SGB III ist mit Daueranordnung vorzunehmen. Dabei ist sicher zu stellen, dass die Zahlung dem Konto des Antragsteller am Fälligkeitstag gutgeschrieben ist.   | <b>dezentrale Mittelbewirtschaftung</b>     |
| <b>V.GZ.06</b> | <p>(1) Die Aufnahme der selbständigen Tätigkeit ist z.B. durch die Gewerbeanmeldung bei Gewerbebetrieben – § 14 Gewerbeordnung – bzw. durch eine Bestätigung der Anzeige einer freiberuflichen Tätigkeit – § 18 Einkommensteuergesetz – ausgestellt vom zuständigen Finanzamt, nachzuweisen.</p> <p>(2) Die Ausübung des Gewerbes im handwerklichen bzw. handwerksnahen Bereich ist in die Handwerksrolle bei der Handwerkskammer einzutragen und hierüber eine Bestätigung vorzulegen.</p> | <b>Nachweis der Selbständigkeit</b>         |
| <b>V.GZ.07</b> | Wird über Anträge auf einen Gründungszuschuss nicht im Bearbeitungsbüro AN entschieden, ist das Bearbeitungsbüro AN zeitnah entsprechend zu informieren (z.B. Beginn der selbständigen Tätigkeit, Beginn und (vorzeitiges) Ende der Förderung).   | <b>Minderung der Alg-Anspruchsdauer</b>     |